

Die Wehrhafte Demokratie - ein System schützt sich selbst



Wenn Bürgerrechte einzuschränken sind

Das politische System der Bundesrepublik Deutschland wird vom Bundesverfassungsgericht als **streitbare, wehrhafte Demokratie** bezeichnet. In ihr wird die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) geschützt. Sie kann nicht auf legalem Weg oder durch Mehrheitsbeschlüsse aufgehoben werden. Gegen verfassungsfeindliche Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse (Parteien, Vereine und Organisationen) kann präventiv vorgegangen werden, bevor sie gegen die FDGO gerichtete Taten begehen bzw. die FDGO gefährden.

Die Verfassung kann sich zum Schutze der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung wehren.

Die Mittel der wehrhaften Demokratie

Die Handhabung der wehrhaften Demokratie kann eine Einschränkung von Grundrechten bedingen. Es soll verhindert werden, dass eine Mehrheit eine legalisierte Diktatur errichten kann. Zur Verteidigung der FDGO und der durch sie garantierten Menschenrechte sind durch das Grundgesetz unter anderem folgende Mittel gegeben:

Grundrechte können zum Schutz der Freiheitlich Demokratischen Ordnung eingeschränkt werden.

- Nach [Art. 1 GG](#) ist die Würde des Menschen unantastbar und die Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht.

- Nach **Art. 2 GG** wird die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch die FDGO eingeschränkt.
- Nach **Art. 5 GG** verbindet die Freiheit der Lehre und Forschung nicht von der Treue zur Verfassung.
- Vereinigungen, die gegen die Verfassung kämpfen, sind nach **Art. 9 Abs. 2 GG** verboten. Entgegen dem missverständlichen Wortlaut bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch einer Verbotsverfügung nach § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz, so dass die Vereinigung nicht schon kraft Verfassung verboten ist.
- Eine Verwirkung bestimmter Grundrechte (**Art. 18 GG**) kann durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden, wenn diese Grundrechte im Kampf gegen die FDGO missbraucht werden. Insbesondere werden genannt:
 - Pressefreiheit
 - Versammlungsfreiheit
 - Lehrfreiheit
 - Vereinigungsfreiheit
 - Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
 - Recht auf Eigentum
 - Asylrecht
- Grundrechte können nicht mehr aufgehoben werden, aber einige können durch ein Gesetz zum Schutz der FDGO eingeschränkt werden, allerdings nicht in ihrem Wesensgehalt (**Art. 19 GG**)
 - Post- und Fernmeldegeheimnis
 - Freizügigkeit
 - Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung
- Mit den Notstandsgesetzen wurde **Art. 20 GG** ein Widerstandsrecht zum Schutz der FDGO angefügt.
- Ein Parteienverbot (**Art. 21 Abs. 2 GG**) kann nur vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden (Parteienprivileg), wenn einer Partei nachgewiesen werden kann, dass es ihr Ziel ist, die FDGO zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.

Grundrechte: Aufhebung
nein, Einschränkungen im
Bedarfsfall ja.

Parteienverbot.

- Eine Grundgesetzänderung benötigt eine Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundesrat und Bundestag, wobei sich die Mehrheit nicht auf die anwesenden sondern auf die Gesamtheit der Abgeordneten bezieht. Eine Änderung des Grundgesetzes ist also nicht mehr so einfach wie in der Weimarer Republik möglich und benötigt eine breite Zustimmung.
- Die mit der sogenannten „Ewigkeitsklausel“ verbundenen Bestimmungen, festgelegt durch **Art. 79 Abs. 3 GG** können nicht mehr geändert werden, dies betrifft die Grundsätze:
 - Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 GG).
 - Unveränderbarkeit auch der in Art. 20 GG aufgeführten fünf Staatsstrukturprinzipien – Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Republik und Bundesstaat.
- Nach **Art. 87a Abs. 4 GG** darf die Bundeswehr zur Unterstützung der Polizei beim Schutz der FDGO eingesetzt werden.
- Nach **Art. 91 GG** darf ein Bundesland Polizeikräfte anderer Bundesländer zum Schutz der FDGO anfordern.
- Auch im Strafgesetzbuch finden sich Regelungen zum Schutz des Staates. Laut ihm ist der Versuch, die verfassungsmäßige Ordnung abzuschaffen, Hochverrat und wird mit mindestens 10 Jahren Gefängnis bestraft. Weiterhin steht die Verunglimpfung des Bundespräsidenten, des Staates, seiner Symbole sowie seiner Verfassungsorgane unter Strafe.
- Nach dem Radikalenerlass dürfen nur dem Staat loyale Personen als Beamte eingestellt werden. Diese Regelung basiert auf Art. 33 Abs. 4 GG, nach dem Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Ewigkeitsklausel: Artikel 1 und Artikel 20 sind die eisernen Pfosten der Verfassung und können nicht abgeändert werden.